



Änderung der Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Ersatz von Ausdrücken

Mit Beginn der Umsetzungsphase des Reformprojektes "Weiterentwicklung der Armee (WEA)" per 1. Januar 2018 wurden im Bereich der Militärverwaltung sowie bei der Armee mehrere Verwaltungseinheiten respektive militärische Kommandos und Verbände umbenannt. So mutierte, übereinstimmend in der Verordnung vom 25. November 1998¹ über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation sowie in der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 2016² über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO) festgehalten, der Führungsstab der Armee zum Kommando Operationen. Aus den vier Territorialregionen wurden, festgehalten in der AO, vier Territorialdivisionen. Diese Umfirmierungen sind in der vorliegenden Verordnungsrevision zwingend zu berücksichtigen.

Art. 2 Abs. 4

Die bestehende Ausnahmeregelung soll beibehalten werden, sie ist jedoch zu eng gefasst. Die Voraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a sollen nicht nur für Rettungs- oder Genietruppen nicht zur Anwendung gelangen, sondern ebenfalls nicht für den Luftrettungsdienst der Armee im Rahmen seiner fachtechnischen Ausbildung. In diesen beiden klar von anderen Armeeleistungen abgrenzbaren, marginalen aber hoch spezialisierten und auf praxisnahe Übungsobjekte oder –Umgebungen angewiesenen Bereichen, soll das Ausbildungsinteresse der Truppe im Zentrum stehen.

Es handelt sich insbesondere um Sprengobjekte für die Rettungs- und Genietruppen sowie um die ein Mal pro Jahr mit zivilen Partnern durchzuführende Praxisausbildung im Bereich des Luftrettungsdienstes der Armee. Diesbezüglich wird in der Regel kein Unterstützungsgesuch von Privaten oder Behörden eingereicht, da das Interesse praktisch ausschliesslich auf Seiten der Armee liegt. Aus prozessualen Gründen und da eine minimale Leistung gegenüber Dritten nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, werden diese Leistungen trotzdem im Rahmen der VUM Verordnung erbracht.

"Leistungen" gestützt auf die beiden Ausnahmebestimmungen sind sehr selten und klar von den übrigen Unterstützungsleistungen durch die Truppe abgrenzbar. Die einschränkenden Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sollen und können damit nicht ausgehebelt werden.

Art. 4

Abs. 5 Bst. d: Die Grossbrandbekämpfung aus der Luft unterhalb der Katastrophenschwelle soll neu ausdrücklich als Unterstützungsleistung aufgeführt werden. Damit können bisher in der Praxis aufgetretene Missverständnisse ausgeräumt werden. Da die Bekämpfung von Grossbränden jeweils ein rasches Reagieren erfordert, soll der Prozess für eine dringliche Unterstützung durch die Luftwaffe angewendet werden. Als Grossbrände sind insbesondere grosse Brandherde im urbanen Umfeld zu verstehen, welche gemessen an der Schadenfläche und dem Ausbreitungspotential nicht die Dimension einer Katastrophe erreichen, die zuständigen Feuerwehren jedoch technisch an ihre Grenzen gelangen. Als Beispiel kann hier der Brand von mehreren Lagergebäuden in Horn (TG) vom 3. August 2015 dienen. Die

¹ SR 172.010.1

² SR 513.1



Löscharbeiten waren schwierig, weil die Feuerwehr nicht in die baufälligen Liegenschaften eindringen konnte. Sie wurde deshalb aus der Luft durch drei Armeehelikopter unterstützt. Da bei solchen, recht seltenen, Unterstützungsleistungen die Luftwaffe in der Regel nicht zufällig vor Ort ist und ein grosser logistischer und operationeller Aufwand betrieben werden muss, kommt dafür keine Spontanhilfe in Frage. Gesuche um Unterstützungsleistungen bei Waldbränden werden wie bisher gemäss der Verordnung vom 21. November 2018³ über die militärische Katastrophenhilfe im Inland (VmKI) behandelt und fallen nicht unter diese Verordnung.

Abs. 5 Bst. e: Die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung nach dem Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (NDG) mit luftgestützten Mitteln soll neu ausdrücklich als Unterstützungsleistung aufgeführt werden. Damit soll dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ermöglicht werden, insbesondere zeitkritische Informationen im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten nach Artikel 6 NDG zu beschaffen, wobei die Informationsbeschaffung nach den Bestimmungen des NDG erfolgt. Nach Artikel 14 NDG kann der NDB Vorgänge und Einrichtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten genehmigungsfrei sowie nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c NDG an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten nach erfolgter Genehmigung und Freigabe beobachten und in Bild und Ton festhalten. Er kann dazu explizit auch Fluggeräte einsetzen.

Abs. 6: Für die Beseitigung von Munitionsschrott, Fundmunition oder auch Blindgänger der Schweizer Armee ist diese selbst zuständig. Die Entschärfung und Beseitigung von zivilen Kampfmitteln, die nicht der Schweizer Armee zuzuordnen sind, liegt hingegen im Verantwortungsbereich der zivilen Behörden. Der neue Absatz 6 soll deshalb die Unterstützung ziviler Behörden bei der Kampfmittelbeseitigung mit entsprechenden Spezialisten der Armee ermöglichen.

Im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz sind die Spezialisten der Armee für Kampfmittelbeseitigung schweizweit die einzige Organisation, welche in- und ausländische Munition kompetent beurteilen und beseitigen können. In seltenen Fällen macht es daher bei zivilen Munitionsfunden Sinn, die Spezialisten der Armee zwecks Unterstützung beizuziehen. Der Spezialist der Armee beurteilt gemeinsam mit dem Einsatzleiter der Polizei die Lage, die Zuständigkeit und die Dringlichkeit. Ist bei der Beseitigung von zivilen Kampfmitteln rasches Handeln oder nur bei der Armee vorhandenes Fachwissen erforderlich, kann das Kommando Operationen zeitverzugslos eine Unterstützungsleistung bewilligen.

Mit der ausdrücklichen Verankerung dieser Unterstützungsleistung in der vorliegenden Verordnung soll in diesem Bereich Klarheit geschaffen werden. Die Änderung ist mit den zivilen Partnern abgesprochen.

Art. 5

Abs. 1: Auf Grund des neuen Artikel 4 Absatz 6 muss es auch der Blindgängermitmeldezentrale (BMZ) respektive deren Spezialisten vor Ort, die die Lagebeurteilung durchführen, möglich sein, das Gesuch der zivilen Behörde direkt dem Kommando Operationen zu unterbreiten. Dieses Gesuch, sowie der Antrag können im Dringlichkeitsfall auch mündlich übermittelt werden.

Abs. 5: Mit dieser Bestimmung soll der Gruppe Verteidigung die Möglichkeit gegeben werden, unter bestimmten, zu definierenden Umständen vom relativ strikten und zeitaufwändigen Gesuchsprozess abzuweichen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Entscheidkompe-

³ SR 513.75



tenz *nicht* beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport liegt, spricht in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b und c.

Art. 7 Abs.3

Dieser Absatz ist nicht notwendig. Die Informationen über erbrachte Flugdienstleistungen werden anderweitig, zentral und umfassend aufbereitet und gemeldet. Deren Erfassung, Auswertung und Meldung beschränkt sich nicht auf Unterstützungsleistungen nach dieser Verordnung.

Art. 12

Abs. 1: Dieser Absatz wird vorwiegend sprachlich angepasst.

Abs. 5: Mit Artikel 12 soll grundsätzlich vermieden werden, dass der Armee zusätzliche Kosten aus ihrer Unterstützung zugunsten Dritter entstehen. Zudem sollen die Gesuchstellenden nicht einen Teil der ihnen obliegenden Versicherungsdeckung an die Armee oder die Militärverwaltung abwälzen können. Der neue Absatz 5 will im Gegenzug verhindern, dass beim Einsatz von Luftfahrzeugen zu hohe Haftungsübernahmen dazu führen, dass gewisse Gesuchsgruppen oder Unterstützungsleistungen mit kostenintensiven Systemen ausgeschlossen werden. Heute müssten Gesuchstellende nämlich umfangreiche Haftpflichtversicherungen für Luftfahrzeuge abschliessen, was in vielen Fällen nicht sinnvoll und kaum finanzierbar und hinsichtlich der Luftfahrzeuge praktisch nicht machbar ist.